

Aktenzeichen: 6 AZR 33/89

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 6. September 1990
- 6 AZR 33/89 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 10. Juni 1988
Hamburg - S 1 Ca 358/87 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 14. Dezember 1988
Hamburg - 5 Sa 75/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Vertragliche Übergangshilfe - Rückzahlungsklausel

Gesetz: BGB § 611; Satzung der Seemannskasse § 10

Leitsätze:

Erhält ein Seemann bei endgültigem Ausscheiden aus der Seeschifffahrt eine vertragliche Übergangshilfe entsprechend dem Überbrückungsgeld auf Zeit (§ 10 Abs 1 Satzung der Seemannskasse), so ist diese zurückzuzahlen, wenn er innerhalb von drei Jahren wieder auf einem Seeschiff anheuert. Die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung richtet sich danach, wieviel Monate er nicht auf einem Schiff anheuert.

Ein Anheuern liegt auch bei einer vorübergehenden Tätigkeit auf einem Seeschiff vor.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 33/89

5 Sa 75/88 Hamburg

Verkündet am
6. September 1990

Clobes,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. September 1990 durch den Richter Prof. Dr. Jobs als Vorsitzenden, die Richter Dörner und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Ostkamp und Kamm für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten und die Anschlußrevision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 14. Dezember 1988 - 5 Sa 75/88 - werden zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Revision haben der Beklagte zu 8/9 und die Klägerin zu 1/9 zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über eine Forderung der Klägerin auf Rückzahlung einer Übergangshilfe.

Der Beklagte war bei der Klägerin in deren Geschäftsbereich Reederei bis zum 30. September 1986 zuletzt als Kapitän auf verschiedenen Versorgungsschiffen tätig. Dem Heuerverhältnis der Parteien lag der Heuerschein "Fremde Flagge" sowie die Zusatzvereinbarung zu den Arbeitsverträgen von Kapitänen und Besatzungsmitgliedern der V bei Einsatz auf Schiffen unter ausländischer Flagge zugrunde. Die Zusatzvereinbarung enthält Regelungen über vertragliche Sozialleistungen der Klägerin für die Arbeitnehmer, die auf Schiffen der Klägerin unter ausländischer Flagge fahren.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Ziff. 24 der Zusatzvereinbarung lautet:

"Erfüllt der Arbeitnehmer bei seinem Ausscheiden die Wartezeit als Leistungsvoraussetzung der Seemannskasse nicht und hat er keinen Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, gewährt ihm der Arbeitgeber Leistungen nach folgender Maßgabe:

Voraussetzung für eine Leistung ist eine Dienstzeit auf Seeschiffen im In- und Ausland von mindestens 240 Monaten, nachgewiesen aus dem Schiffsfahrtsbuch oder gleichwertigen Zeugnissen.

Hat der Arbeitnehmer eine Betriebszugehörigkeit von 5 Jahren zurückgelegt, das 40., aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet und scheidet er endgültig aus der Seefahrt aus, erhält er eine Übergangshilfe in Höhe von 36 Monatsbeträgen. Der Arbeitnehmer muß sich verpflichten, diese Übergangshilfe zurückzahlen, wenn er wieder auf einem Seeschiff anheuert. Der Arbeitgeber kann eine Sicherheitsleistung verlangen. ..."

In Ziff. 26 der Zusatzvereinbarung heißt es:

"Diese Vereinbarung soll von dem Arbeitgeber unter besonderer Beachtung der Fürsorgepflicht angewendet werden. Bei der Auslegung sollen in Zweifelsfällen die Regelungen und Grundsätze der gesetzlichen Unfallversicherung herangezogen werden."

Die Klägerin hat zur Erläuterung ihrer sozialen Leistungen eine Informationsschrift "für Schiffsbesatzungen auf Schiffen unter ausländischer Flagge über die Regelung zur sozialen Sicherheit" herausgegeben. Hiernach soll die Übergangshilfe eine den Leistungen der Seemannskasse, insbesondere dem Überbrückungsgeld auf Zeit nach den §§ 8, 10 Satzung der Seemannskasse, gleichwertige Leistung darstellen.



Die Klägerin löste die Abteilung Seebetrieb im Geschäftsbereich Reederei zum 30. September 1986 auf. Die Parteien vereinbarten die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zu diesem Termin. Zugleich zahlte die Klägerin dem Beklagten gem. Ziff. 24 der Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag eine Übergangshilfe in Höhe von 55.728,-- DM. Der Beklagte erklärte mit Schreiben vom 26. September 1986, daß er am 1. Oktober 1986 für immer aus der Seeschifffahrt ausscheiden werde. Vom 20. Februar 1987 bis zum 17. April 1987 fuhr der Beklagte ohne Genehmigung der Klägerin als Kapitän auf dem Versorger "S".

Die Klägerin hat aus diesem Grund die Auffassung vertreten, ihr stehe gemäß Ziff. 24 der Zusatzvereinbarung ein Anspruch auf Rückzahlung der Übergangshilfe in voller Höhe zu.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin
DM 55.728,-- nebst 4 % Zinsen seit dem
21. Juni 1987 zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und gemeint, der uneingeschränkte Rückzahlungsanspruch gem. Ziff. 24 Abs. 3 Satz 2 der Zusatzvereinbarung sei unwirksam. Im übrigen habe er nicht wieder auf einem Seeschiff angeheuert. Der vorübergehende Einsatz auf der "S" stelle kein Wiederanheuern auf einem Seeschiff im Sinne von Ziff. 24 der Zusatzvereinbarung dar, da er zu keiner Zeit seinen Entschluß, endgültig aus der Seeschifffahrt



- 5 -

auszuscheiden, aufgegeben habe. Zumindest fehle es an einem Verschulden des Beklagten, welches Voraussetzung für das Entstehen des Rückzahlungsanspruchs sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 49.536,-- DM stattgegeben und im übrigen die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten und die Anschlußberufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision und verfolgt im Wege der Anschlußrevision ihr erstinstanzliches Klageziel weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Beklagten und die Anschlußrevision der Klägerin sind nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Klägerin habe einen Anspruch gegen den Beklagten auf Rückzahlung der Übergangshilfe in Höhe von 49.536,-- DM. Die zwischen den Parteien vereinbarte Rückzahlungsklausel verstoße nicht gegen Art. 12 GG. Die zeitlich unbegrenzte Rückzahlungsverpflichtung sei dahin zu ergänzen, daß an die Stelle der neunjährigen Bindungsdauer bis zum 55. Lebensjahr eine angemessene dreijährige Bindung trete. Der Rückzahlungsanspruch vermindere sich in jedem Monat um 1/36, in dem der Seemann seine Verpflichtung einhalte, nicht wieder zur See zu fahren.



Die vom damals 46-jährigen Beklagten eingegangene Verpflichtung, bis zu seinem 55. Lebensjahr nicht mehr zur See zu fahren, stelle nämlich im Verhältnis zu der hierfür erbrachten Gegenleistung eine unangemessene Einschränkung des Grundrechts auf freie Wahl des Berufs gem. Art. 12 GG dar, weil der Beklagte eine Leistung erhalten habe, die ein Äquivalent für die Leistungen der Seemannskasse darstellen solle. Diese dienten zum Ausgleich der Nachteile, die einem ausscheidenden Seemann bei der Hinwendung zu einem Landberuf entstünden. Wegen der Anlehnung an die Satzung der Seemannskasse könnten diese Nachteile durch die Leistung der Klägerin nur für einen Zeitraum von drei Jahren ausgeglichen werden. Die Regelungen der Satzung der Seemannskasse deuteten darauf hin, daß der dem Beklagten gewährte Vorteil nach drei Jahren so weit verbraucht sei, daß eine weitere Bindung unangemessen erscheine.

Diese Rückzahlungsverpflichtung gelte auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis auf Veranlassung des Arbeitgebers aufgelöst werde. Nach dem Sinn und Zweck dieser Regelung sei der Grund des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis unerheblich. Der Beklagte habe die Rückzahlungsverpflichtung durch das Anheuern auf der "S" auch ausgelöst. Für den Begriff des Anheuerns sei es gleichgültig, ob die Tätigkeit in der Seeschifffahrt auf Dauer oder nur vorübergehend geplant gewesen sei. Die Verpflichtung zur Rückforderung erfordere ebenfalls kein Verschulden des Beklagten, da es sich bei dem Rückzahlungsanspruch weder um einen Schadenersatzanspruch noch um eine Vertragsstrafe handele. Die Klägerin habe kein Interesse an der Erfüllung der vom Beklagten



übernommenen Verpflichtung, sondern habe diesem nur einen Ersatz für sozialrechtliche Ansprüche bieten wollen, die ihm beim Fahren unter deutscher Flagge zugestanden hätten. Wegen dieser starken Anlehnung an sozialrechtliche Ansprüche ließen sich die beiderseitigen Verpflichtungen nur bedingt dem allgemeinen Vertragsrecht zuordnen.

Diese Ausführungen halten im Ergebnis und in weiten Teilen der Begründung der revisionsrechtlichen Überprüfung stand.

II. Der Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung der Übergangshilfe ist gemäß Ziff. 24 Abs. 3 Satz 2 der Zusatzvereinbarung begründet. Danach ist die Übergangshilfe zurückzuzahlen, wenn der Beklagte wieder auf einem Seeschiff anheuert. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

1. Entgegen der Auffassung der Revision ist diese Rückzahlungsklausel nicht wegen fehlender Bindungsdauer rechtsunwirksam. Zwar enthält der Wortlaut dieser Rückzahlungsvereinbarung keine zeitliche Begrenzung der Bindungsdauer, doch ergibt der Sinn und Zweck der Regelung, daß der Rückzahlungsanspruch auf die Dauer von drei Jahren begrenzt ist.

Wie das Landesarbeitsgericht für die Revisionsinstanz bindend festgestellt hat, wollten die Vertragsparteien mit der vertraglichen Regelung der Übergangshilfe und deren Rückzahlung den Vorschriften über das Überbrückungsgeld auf Zeit nach der Satzung der Seemannskasse entsprechen. Nach § 10 Abs. 1 Satzung der See-



mannskasse erhält ein Arbeitnehmer nach Vollendung des 40. Lebensjahres ein Überbrückungsgeld für längstens drei Jahre, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Seefahrt das 52. (früher 55.) Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine weitere Voraussetzung für den Anspruch auf Überbrückungsgeld auf Zeit ist ein endgültiges Ausscheiden aus der Seeschifffahrt (§§ 9, 10 und 15 Satzung der Seemannskasse). Die Leistungen auf Überbrückungsgeld auf Zeit fallen fort, wenn der Arbeitnehmer eine seemännische Tätigkeit wiederaufnimmt (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Satzung der Seemannskasse), wohingegen eine Erwerbstätigkeit an Land den Anspruch nicht berührt (§ 15 Abs. 4 Satzung der Seemannskasse).

Im Hinblick auf die von den Vertragsparteien gewollte Übereinstimmung dieser Gesamtregelung für das Überbrückungsgeld auf Zeit mit der vertraglichen Übergangshilfe ergibt die Auslegung von Ziff. 24 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Zusatzvereinbarung unter Berücksichtigung der Regelung des § 10 Abs. 1 der Satzung der Seemannskasse eine Begrenzung der Bindung der Rückzahlungsklausel auf die Dauer von drei Jahren. Da das Überbrückungsgeld auf Zeit einmalig und für einen Zeitraum von drei Jahren gezahlt wird (§ 10 Abs. 1 Satzung der Seemannskasse), ist ein tatsächliches Ausscheiden aus der Seeschifffahrt auf Dauer nicht Voraussetzung für den Anspruch auf das Überbrückungsgeld auf Zeit. Die Wiederaufnahme einer seemännischen Tätigkeit nach Ablauf des dreijährigen Bezugszeitraums hat keine Auswirkungen auf den Anspruch auf Überbrückungsgeld auf Zeit. Dementsprechend haben die Parteien gemäß Ziff. 24 Abs. 3 Satz 1 der Zusatzvereinbarung vereinbart, daß ein Arbeitnehmer eine Übergangshilfe in Höhe von 36 Monats-



beträgen erhält. Diese Gleichstellung der Übergangshilfe mit dem Überbrückungsgeld auf Zeit rechtfertigt dann aber auch die Annahme, daß die Parteien somit die Übergangshilfe für einen Übergangszeitraum von 36 Monaten vorgesehen haben.

2. Entgegen der Ansicht der Anschlußrevision bewirkt das Wiederanneuern auf einem Seeschiff jedoch nicht das Erwachsen eines Rückzahlungsanspruchs in voller Höhe der geleisteten Übergangshilfe. Vielmehr ist im Hinblick auf § 15 Abs. 1 Satz 1 Satzung der Seemannskasse sowie unter Berücksichtigung der besonderen Zweckbestimmung der Leistung von einem fortschreitenden Abbau des Rückzahlungsanspruchs auszugehen.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 8 Nr. 1 der Satzung der Seemannskasse entfällt das Überbrückungsgeld auf Zeit, wenn der Arbeitnehmer eine Tätigkeit in der Seefahrt aufnimmt. Im Falle des Wiederanneuerns entfällt also die Leistung für die Zukunft, wobei die für die Vergangenheit erhaltenen und damit zweckbestimmt zur Überbrückung verbrauchten Leistungen nicht zurückgezahlt werden müssen. Da es sich in beiden Fällen um eine Umstellungshilfe handelt, kann allein die unterschiedliche Zahlungsweise, kapitalisiert nach der Zusatzvereinbarung einerseits, monatliche Leistungsgewährung nach der Satzung der Seemannskasse andererseits, für die Frage der Höhe des Rückzahlungsanspruchs keinen rechtserheblichen Unterschied begründen. Entsprechend diesen Grundsätzen ist somit auch vorliegend von einem monatlichen Abbau des Rückzahlungsanspruchs um 1/36 für den Monat auszugehen, in der die Verpflichtung zum Nichtanneuern eingehalten wird.



3. Die Rückzahlungsverpflichtung entsteht auch unabhängig vom Grund des Ausscheidens aus der Seefahrt.

Zu Unrecht meint die Revision, die Rückzahlungsklausel gelte nicht, wenn der Seemann aufgrund einer arbeitgeberseitigen betriebsbedingten Kündigung ausscheide. Abgesehen davon, daß der Beklagte aufgrund eines Aufhebungsvertrages ausgeschieden war und mit seinem Schreiben vom 26. September 1986 das freiwillige endgültige Ausscheiden aus der Seeschifffahrt erklärte, kommt es nach dem Wortlaut der Vertragsregelung in Ziff. 24 der Zusatzvereinbarung nicht darauf an, ob das Ausscheiden des Arbeitnehmers auf einer Arbeitgeberkündigung, einer Eigenkündigung des Arbeitnehmers oder einem Aufhebungsvertrag beruht. Auch unter Berücksichtigung der von der Klägerin herausgegebenen Informationsschrift ergibt sich nichts anderes. Die dortigen Ausführungen zeigen lediglich den Zusammenhang zu den sozialen Leistungen der Satzung der Seemannskasse auf. Sinn und Zweck der Regelungen über ein Überbrückungsgeld auf Zeit nach der Satzung der Seemannskasse ist es, Seeleuten eine Umstellungshilfe zu geben, die schon in einem mittleren Alter zwischen 40 und 55 Jahren stehen und sich jetzt einer Landbeschäftigung zuwenden (vgl. BSG Urteil vom 16. Februar 1984 - 1 RS 5/83 - SozR 2200, § 891 a RVO Nr. 2). Auch danach kommt es für den Anspruch also nicht auf den Grund des Ausscheidens an, sondern nur auf das tatsächliche Ausscheiden aus der Seeschifffahrt und der zukünftigen Beschäftigung an Land.

4. Der somit im Umfang begrenzte Rückzahlungsanspruch ist auch entstanden, weil der Beklagte wieder auf einem Seeschiff ange-



heuert hat (Ziff. 24 Abs. 3 Satz 2 Zusatzvereinbarung). Der Beklagte hat durch seine Tätigkeit auf dem Schiff "S" ab Februar 1987 diese Rückzahlungsverpflichtung begründet.

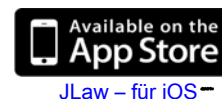
a) Dem Landesarbeitsgericht ist darin zu folgen, daß der Begriff des "Anheuerns" lediglich die Aufnahme einer seemännischen Tätigkeit in der Seeschifffahrt beinhaltet. Das Verb "anheuern" bedeutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch "auf einem Schiff Dienst annehmen; in den Schiffsdienst treten" (Duden, Das Bedeutungswörterbuch, 2. Aufl. 1985, S. 53, linke Spalte; Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 1. Bd., 1980, S. 231, linke Spalte). Es kommt also nicht darauf an, ob die Tätigkeit auf dem Schiff aufgrund eines Landarbeitsvertrages oder aufgrund eines Seearbeitsvertrages erfolgt.

b) Zu Unrecht rügt die Revision, ein endgültiger Entschluß, sich auf Dauer wieder der Seefahrt zuzuwenden, sei Voraussetzung für das Entstehen des Rückzahlungsanspruchs. Abgesehen davon, daß ein derartiger definitiver Umkehrentschluß als innere Tatsache nur schwer beweisbar wäre, deuten weder Wortlaut noch Sinn und Zweck der Ziff. 24 Abs. 3 Satz 2 der Zusatzvereinbarung auf ein derartiges subjektives Erfordernis hin. Die Rüge der Revision gemäß § 286 ZPO ist daher unbegründet.

Die seemännische Tätigkeit muß tatsächlich auch nicht von Dauer sein. Eine vorübergehende Tätigkeit auf einem Seeschiff reicht aus, um den Rückzahlungsanspruch auszulösen. Dieses ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Regelungen selbst und wird durch einen Vergleich mit der Rechtslage nach der Satzung der Seemanns-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



kasse bestätigt. Auch dort führt jede Aufnahme einer seemännischen Tätigkeit zum Wegfall der Leistungen (Orgelmann, Die Seemannskasse in § 891 a RVO, Diss., Kiel 1980, S. 133 ff.).

c) Auch vermag der Senat der Revision nicht zu folgen, daß das zur Rückzahlung der Übergangshilfe führende Anheuern auf einem Seeschiff eine Pflichtverletzung darstelle und deshalb ein Verschulden voraussetze.

Dem Landesarbeitsgericht ist darin zu folgen, daß neben der Aufnahme einer Tätigkeit auf einem Seeschiff keine weiteren Tatbestandsvoraussetzungen hinzutreten müssen, um die Rückzahlungsverpflichtung auszulösen, insbesondere keine schuldhaftes Pflichtwidrigkeit. Dieses ergibt sich aus der vertraglichen Rückzahlungsbestimmung der Ziff. 24 der Zusatzvereinbarung in Verbindung mit der Verpflichtungserklärung des Beklagten, welche den Rückzahlungsanspruch an keine weiteren Voraussetzungen als die objektive Wiederaufnahme einer seemännischen Tätigkeit knüpft. Dies wird auch bestätigt durch die Regelung der Satzung der Seemannskasse. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 entfällt die Zahlung des Überbrückungsgeldes automatisch bei Wiederaufnahme einer seemännischen Tätigkeit, da in diesem Fall der Überbrückungszweck nicht mehr gegeben ist. Damit kommt es auch bei dieser Regelung nicht darauf an, ob das Anheuern pflichtgemäß war oder nicht. Vielmehr wird ein Versorgungsbedürfnis desjenigen Arbeitnehmers verneint, der wieder anheuert.



- 13 -

5. Der Rückzahlungsanspruch der Klägerin ist daher in Höhe von 49.536,-- DM begründet. Der Beklagte hat die Verpflichtung, nicht mehr anzuheuern, nur für die Monate Oktober 1986 bis Januar 1987, also für einen Zeitraum von vier Monaten eingehalten. Der Anspruch auf Rückzahlung der Übergangshilfe vermindert sich daher um 6.192,-- DM von 55.728,-- DM.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Jobs

Dörner

Dr. Freitag

Ostkamp

Kamm





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)